

— als Kostenpreise auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten gemäß § 23 Abs. 2.

(2) Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Industriepreise für Produktionsmittel außer den Bestimmungen des Abs. 1 auch die Preisbildungsprinzipien gemäß §§ 24 bis 26 sowie § 27 anzuwenden.

(3) Bei Produktionsmitteln sind die Industrieabgabepreise gemäß Anlage 6 abzurunden. Für die Abrundung der Preise für Konsumgüter gelten die bestehenden Preisvorschriften.

## B.

### Preisbildungsmethoden

#### §22

#### Grundsätze für die Ausarbeitung und Anwendung der Preisbildungsmethoden

(1) Die gemäß Beschluß vom 17. November 1971 für die Ausarbeitung und für die Bestätigung von Preisbildungsmethoden verantwortlichen Organe haben grundsätzlich solche Preisbildungsmethoden vorzugeben, die sichern, daß den Industriepreisen der Aufwand zugrunde gelegt wird, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes entspricht (kalkulationsfähige Selbstkosten plus kalkulatorischer Gewinnzuschlag). Dabei ist von einem ökonomisch begründeten Verhältnis der Entwicklung von Gebrauchseigenschaften und Industriepreisen auszugehen (bei sich erhöhenden Gebrauchseigenschaften müssen die Industriepreise sinken, in ihrer Höhe bestehen bleiben oder höchstens in geringem Maße steigen als die Gebrauchseigenschaften).

(2) Zur Verwirklichung dieser Zielstellung sind differenzierte Methoden der Relationspreisbildung anzuwenden, wobei von folgenden Grundtypen gemäß § 23 auszugehen ist:

- a) aufwandsbezogene Parameter und Preisreihen;
- b) aufwandsbezogene Teilpreise und Teilpreisnormative;
- c) aufwandsbezogene Differenzkalkulation.

Dabei sind die Methoden gemäß Buchstaben a und b vorrangig anzuwenden. Die Anwendung von Methoden der Relationspreisbildung, die diesen Grundtypen nicht entsprechen, bedarf der Zustimmung des Ministers und Leiters des Amtes für Preise. Vorschläge dieser Art sind — vor ihrer Vorlage beim Minister und Leiter des Amtes für Preise — mit den Hauptabnehmern abzustimmen.

(3) Soweit noch keine Festlegungen zur Anwendung von aufwandsbezogenen Parametern und Preisreihen sowie Teilpreisen und Teilpreisnormativen getroffen sind, sind die Industriepreise auszuarbeiten

— als Kostenpreise auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten, die sich entsprechend dem real erreichbaren Leistungsvermögen der Betriebe unter Ausnutzung der Ergebnisse von Betriebsvergleichen und anderer Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft ergeben; dabei sind in zunehmendem Maße

Normative für Einzel- und Gemeinkosten anzuwenden;

— auf der Grundlage einer aufwandsbezogenen Differenzkalkulation; dabei gelten die bezüglich der Kostenpreise getroffenen Bestimmungen entsprechend.

(4) Die jeweils anzuwendenden Preisbildungsmethoden gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b. sind den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften bekanntzugeben. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften können auch der Anwendungsbereich der aufwandsbezogenen Differenzkalkulation und die dabei im einzelnen anzuwendenden Methoden festgelegt werden; es können auch bestimmte Erzeugnisgruppen von der Anwendung der Methode der Differenzkalkulation ausgeschlossen werden.

(5) Die Industriepreise für Substitute (Erzeugnisse, die unabhängig von Konstruktion, Technologie, Verfahren und Materialeinsatz einem im wesentlichen gleichen Verwendungszweck dienen) sind so festzulegen, daß der angestrebte Substitutionseffekt auch über den Industriepreis nachhaltig unterstützt wird. Die hierbei anzuwendenden Methoden bedürfen der Zustimmung

— des Ministers und Leiters des Amtes für Preise, wenn der Substitutionsvorgang eine ganze Erzeugnisgruppe betrifft;

— der Industrieminister bzw. der Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, wenn der Substitutionsvorgang ein Erzeugnis betrifft.

(6) Die Anwendung von Preisbildungsmethoden, die keinen nachweisbaren Zusammenhang zu den Selbstkosten der Produktion haben, ist nicht zulässig.

(7) Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die jeweils angewandten Preisbildungsmethoden daraufhin zu überprüfen, ob sie noch der Zielsetzung gemäß Abs. 1 entsprechen. Dazu bedienen sie sich der Kostennachweise und der Nachkalkulation der Betriebe sowie der Ergebnisse der Preisanalyse. Die Festlegung darüber, in welchen Zeitabständen derartige periodische Überprüfungen vorzunehmen sind, treffen die Industrieminister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe nach Abstimmung mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise.

#### §23

#### Preisbildungsmethoden (Ausarbeitung und Anwendungsbereiche)

(1) Bei der Ausarbeitung von Preisbildungsmethoden haben die Preiskoordinierungsorgane der Industrie von folgenden Prinzipien auszugehen:

- a) Weisen die Erzeugnisse einer Erzeugnisgruppe gleichartige technische bzw. technologische Daten auf, die entsprechend den an das jeweilige Erzeugnis gestellten Anforderungen variiert werden, und besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zu dem für die Herstellung der einzelnen Variationen entstehenden Aufwand (aufwandsbezogene Parameter), so haben die Preiskoordinierungsorgane den Aufwand, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen des Industriezweiges bzw. der Erzeugnisgruppe entspricht, für die möglichen Varia-